

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.05.2007

Geschäftszahl

2006/02/0322

Rechtssatz

Ein Rechtsanspruch des wegen Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift Beschuldigten auf Unterbleiben einer Anzeige an die Verwaltungsstraßbehörde bzw. auf Nichtbestrafung, wenn das Arbeitsinspektorat eine Aufforderung iSd § 9 Abs. 1 ArbIG 1993 unterlassen hat, ist § 9 Abs 1 und 3 ArbIG 1993 nicht zu entnehmen (E 25. November 1997, 97/02/0467).

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2007/02/0017 E 25. Mai 2007